

welschen, oder anderen starken oder gewürzten Weinen auszutrinken, darunter dan auch starke Meedt und trunkenschaffendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan und dergleichen begriffen sein sollen. — Zum Achten. So aber einer zu Lust obgesagter starken Getrenk gebrauchen wollte, soll ihm zu jeder Malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches Getrenks verlaubt sein. Jedoch soll der gebrante Wein hierunter durchaus nit gemeint sein, und soll auch solcher Trunk stark Getrenk den nehisten in der Ball gepurlich abgezogen werden. — Zum Neundten soll auch keiner die 7 Ordens-Becher of einen oder zwei Trunk auszutrinken Macht haben, sonder zum wenigsten aber 7. Ordens-Bechern drei Trinke thun. — Zum Zehndten. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit, oder hingegen einen, mehr, oder alle Ordens-Becher der Morgenmalzeit diese zu jenen, oder jene zu diesen zu trinken. — Zum Elfften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein jeder Ordensverwanter schuldig sein, ob er selbst einen oder anderen Artikel überschritte, oder einen anderen Mit-Ordensverwanten, überschreiten verneme, solche Ueberschreitung bei seinem Gewissen an die Mit-Ordensverwanten, sonderlich aber an des Ordens Temperantiae Patron und Stifter gelangen zu lassen. — Zum Zwölfften. So nun aber Verfehens Einer oder mehr wider obgeschriebene Gesetz handeln oder verbrechen würde, und solches Verbrechens hochgedachte Patronen und Stifter wohlbesagten Ordens berichtet sein, sollen hochgedachte Patronen und Stifter den negsten durch drei ungeschuldige Ordensverwanten erkennen lassen, ob der Ordensverbrecher mit der größten, mittleren, oder geringsten Strafe zu belegen sei, und soll die größte Strafe sein von dato seiner Verbrechung bis über ein Jahr, in keinerlei Ritterspiel zu Roß oder zu Fuß sich gebrauchen zu lassen. Die mittlere Straff aber von dato seines Verbrechens bis zu Ausgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere Straff aber soll sein, zwei seiner besten Pferd dem ganzen Orden verfallen zu sein, oder dreihundert Thaler von dato seines Verbrechens, innerhalb Monatsfrist, besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntnuß sollen nit allein der Patron und Stifter, sondern auch die samptliche Ordensverwante schuldig sein, erkante Strafe nach ihrem besten Vermögen zu exequiren. — Zum Dreizehnden soll auch keiner von der besagten dreier Obmänner gefelsten Erkenntnuß zu appelliren, protestiren, oder in einige Wege sich zu eximiren Macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbstn überschreiten würde, eben so

wenig als die anderen Mit-Ordensverwante exemp sein sollen. — Zum Vierzehnden und lezten soll auch kein Ordensverwanter Macht haben, einem Menschen, vielweniger seinen Mit-Ordensverwanten Bescheid zu thun zwingen, dringen oder auf andere Weise nöthigen, vielweniger einziger Ordensverwanter aber seinen guten Willen Bescheid thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwante ihre Mit-Ordensverwante, so zum Trunk genöthigt werden möchten, zu vertheidigen schuldig sein. Neben dem so etwa andere rittermäßige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreiten, sollen sich dieselbige bei den Herren Patronen und Stifter angeben, auch Keiner ohne der beider Consensß zugelassen werden, jedoch so innerhalb vierzehn Tagen keine Resolution bei gedachten Herrn Patronen und Stifter geholt werden könnte, soll einem jeden Ordensverwanten zugelassen sein, eine solche Person auf fürgezeigte Articul und Subscription seiner bei sich habenden Copien in Orden zue nemmen, doch das er den negsten solcher eingenommenen Person halben Bericht an den Herrn Patronen und Stifter thue, damit dieselbige jederzeit wissen können, wer und wieviel der Ordensverwanten sein, und soll ein jeder neu ingenomener Ordensverwandter schuldig sein, auf seine Kosten einen gleichmäßigen Ordensbecher von dato seiner Einnehmung in Monatsfrist ihme selbstn verfertigen zu lassen. Welcher Ordensverwanter, nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen empfangen hat, denselben oder daselbige nicht jederzeit in guter Verwahrung haben wird, also daß da er darumb befragt, denselben oder daselbe nicht in 24 Stunden aufweisen kann, der soll in der dreier Obmänner Straff nach ihrem Gutachten verfallen sein.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor höchst- und hoch = wohl = ermelte und edle, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Rittermäßige stet und fest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende Originalia verfertigen lassen, so mit aller Ordensverwanten eigener Subscription bekräftiget, deren eines dem Patrono, das andere dem Stifter des Ordens Temperantiae zu verwahren zugestellt worden, neben dem ist einem jeden Ordensverwanten Copia dieser Satzung zugestellt, und haben die sämtlichen Ordensverwanten verglichen, den D. und H. Churfürsten Herrn Fridrichen Pfalzgr. bei Rhein und Herzogen in Baiern vor einen Patron, wie auch den D. H. F. H. Moritzen Landgr. zu Hessen Grafen zu Caseneubogen u. s. w. für den Stifter dieses Ordens zu erkennen und zu haben.

Geschehen zu Heidelberg nach dem dritten Abvent in die Nicasii, am 14. Decembris 1601. Friedrich Pfalzgr. Churfürst, Moritz L. zu Hessen, Johannes